

Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

**Anfrage durch:**

Medien

**Thema:**

Parteizugehörigkeit Führungskräfte und Dienststellenleiter

**Auskunftsstelle:**

Magistratsdirektion

Büro des Magistratsdirektors

**Monat der Auskunft:**

Oktober 2025

Die Anfrage wurde aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes gestellt.

Im Folgenden ist die gegenständliche Frage – diese wird genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurde – und die erteilte Auskunft übersichtlich aufgegliedert:

**Frage:**

Aufgrund der aktuellen, anhaltenden Diskussion über Postenschacher und Parteibuchwirtschaft ersuche ich um folgende Auskunft: Wie viele Personen im Magistrat Wien in der höchsten bzw. hohen Führungsebene (also Direktorebene, Dienststellenleitung,...) verfügen über eine Parteimitgliedschaft? Dieselbe Frage bitte zur Management-Ebene im ausgelagerten Bereich unter Einfluss der Stadt Wien (Wien Kanal, Wigev, Stadtwerke, Wien Holding, ...).

Bitte natürlich um eine Statistik, bei welchen Parteien diese Mitgliedschaften bestehen.

Sollten die Daten nicht vorhanden sein, was anzunehmen ist, ersuche ich um entsprechende Erhebung im Sinne es modernen, transparenten Verwaltungsapparates – gerne auch mit längerer Beantwortungsfrist.

Die Stadtverwaltung Wien ist die größte Arbeitgeberin in Wien und steht für soziale Verantwortung, Verlässlichkeit und klare Strukturen. Mit Stichtag 30. September 2025 beschäftigte die Stadt Wien insgesamt 69.963 Mitarbeiter\*innen in mehr als 250 Berufsgruppen, die gemeinsam das umfassende Aufgabenspektrum der Wiener Stadtverwaltung abdecken. Eine detaillierte Aufschlüsselung des Gesamtpersonalstandes der Stadt Wien ist dem jährlich erscheinenden [Personalbericht der Stadt Wien](#) zu entnehmen. Dieser Bericht bündelt Informationen zum Personalbereich in übersichtlicher Form. Neben Zahlen und Fakten zu Personalstruktur und -aufwand, Arbeitszeit, Gesundheit und Mobilität der Bediensteten sowie Ruhestandsversetzungen der

Beam\*t\*innen gibt der Personalbericht auch Einblick in die Personalentwicklungsmaßnahmen und Zukunftsthemen des Personalmanagements der Stadt Wien.

Das zentrale Personalmanagement für diese rund 69.000 Mitarbeiter\*innen wird von der Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Personal und Revision, und der Abteilung Personalservice wahrgenommen. Zusätzlich werden in den Magistratsdienststellen, je nach Größe der Abteilung und Anzahl der Mitarbeiter\*innen, in unterschiedlichem Ausmaß auch dezentral Personalmanagementaufgaben wahrgenommen – vom Recruiting über die Personaladministration bis hin zur Personalentwicklung. Das Auswahlverfahren folgt dabei klar definierten Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben, um eine rechtskonforme, transparente und objektive Personalauswahl sicherzustellen.

Ergänzend dazu ist auszuführen, dass gemäß § 2 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Informationen bereits vorhanden und verfügbar sein müssen („ready and available“ i. S. d. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte - EGMR zu Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK). Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz beziehen sich sohin auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden. Das Kriterium des Vorhandenseins und der Verfügbarkeit der Information schließt somit aus, dass Informationen erst auf Grund einer Anfrage nach dem IFG erhoben werden müssen.

Zudem ist festzuhalten, dass es sich bei den begehrten Informationen, nämlich der Parteizugehörigkeit von näher definierten Dienstnehmer\*innen, um personenbezogene Daten besonderer Kategorien (sensible Daten) im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt, die besonderen und hohen Schutz genießen. Zudem gehört die Mitgliedschaft einer Privatperson zu einer Partei zu deren Privatsphäre und fällt sohin auch unter den persönlichen Schutzbereich des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK. Schließlich ist im Sinne der (negativen) Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK ein geschütztes Interesse auch darin zu erblicken, eine etwaige Parteizugehörigkeit und somit implizit die politische Gesinnung nicht offenlegen zu müssen.

Aus rechtlicher Sicht ist daher festzustellen, dass das gegenständliche Begehren, wonach die Parteimitgliedschaft von bestimmten Dienstnehmer\*innen durch die Stadt Wien als Dienstgeberin erhoben werden soll, auf ein rechtlich bedenkliches bzw. sogar unzulässiges Verhalten gerichtet ist. Ein Ausforschen solcher Daten würde aus Sicht der Stadt Wien in die Grundrechte der betroffenen Personen eingreifen. Eine Rechtfertigung hierfür bzw. für eine Verarbeitung solcher Daten ist nicht erkennbar.